



GESETZ vom 12. August 2016, Nr. 170 betreffend "Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung europäischer Richtlinien und zur Durchführung von anderen Rechtsakten der Europäischen Union - Legge di delegazione europea 2015"

analysiert von Veronika Meyer

Nachstehend werden die europäischen Richtlinien und Verordnungen, die Umsetzungsmaßnahmen des Landes oder eine Anpassung der Landesrechtsordnung erfordern *könnten*, angeführt:

Artikel / Anlage	Rechtsakt	Wesentlicher Maßnahmenbereich	Bemerkungen
Art. 3	Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten	<p>Ermächtigt die Regierung zur Verabschiedung von einem oder mehreren gesetzesvertretenden Dekreten zur Anpassung der staatlichen Bestimmungen an die Verordnung (EU) 1143/2014. Diese enthält Vorschriften, die darauf abzielen, die negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, die durch die Einbringung oder die Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten in der Europäischen Union verursacht werden, zu verringern und abzumildern. Dafür ist es erforderlich, eine spezifische nationale Regelung vorzusehen, um die Behörden zu bestimmen, die für die Abwicklung der Maßnahmen zuständig sind. Diese Maßnahmen bestehen in der Ausstellung von Ermächtigungen, Zollkontrollen, der Ausarbeitung von Risikobewertungen, der Festlegung von Maßnahmen bei Notfällen, der Ausarbeitung von Aktionsplänen betreffend die Beförderungsunternehmen sowie von Verfahrensvorschriften.</p> <p>Im Absatz 2 sind die spezifischen Grundsätze und Kriterien festgelegt, die zu befolgen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meereschutz ist die nationale Behörde, die für die Beziehungen zur Europäischen Kommission zuständig ist, sowie für die Ausstellung der Genehmigungen gemäß Artikel 8 und 9 der Verordnung, - Das Höhere Institut für Umweltschutz- und -forschung (Istituto superiore per la protezione e la ricerca ambientale – ISPRA) ist die spezifische Körperschaft zur Unterstützung des Ministerium für Umwelt, Landschafts- und Meereschutz, - Es werden strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Sanktionen für Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung festgelegt. 	Die Frist für die Verabschiedung von Maßnahmen zur Anpassung beträgt 12 Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.



<p>Art. 4 Anhang B/ Nr. 5</p>	<p>Richtlinie (EU) 2015/720 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG betreffend die Verringerung des Verbrauchs von leichten Kunststofftragetaschen</p>	<p>Bei der Ausübung ihrer Ermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/720 muss die Regierung in erster Linie die folgenden spezifischen Grundsätze und Kriterien berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es soll dasselbe Umweltschutzniveau beibehalten werden, das in den derzeit geltenden Vorschriften in diesem Bereich vorgesehen ist wird; - Verbot der unentgeltlichen Zurverfügungstellung von Plastiktüten, die für den Handel zugelassen sind, - schrittweise Reduzierung der Vermarktung von Plastiktüten, die aus Hygienegründen oder als primäres Verpackungsmaterial für lose nicht kompostierbare Lebensmittel genutzt werden und - ganz oder teilweise - aus recycbarem Material bestehen, - Planung einer Informationskampagne und von Sensibilisierungsprogrammen für die Verbraucher sowie von Erziehungsprogramme für Kinder. 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 27. November 2016</p> <p>Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie von Seiten des Staates beträgt 60 Tage ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>
<p>Art. 5</p>	<p>Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und der Richtlinie 2011/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen lässt</p>	<p>Ermächtigt die Regierung gesetzesvertretende Dekrete für die Anpassung der nationalen Regelung an die von der europäischen Regelung vorgesehenen Bestimmungen im Bereich der Etikettierung und der Information der Verbraucher über Lebensmittel zu erlassen: Dabei müssen die folgenden spezifischen Grundsätze und Kriterien berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - verpflichtende Angabe des Sitzes der Produktionsstätte, oder des Ortes der Verpackung, in Bezug auf die Lebensmittel, die ausschließlich auf nationaler Ebene produziert werden, - Überarbeitung der Regelung der Sanktionen, indem diese Zuständigkeit zentralisiert und der Abteilung des zentralen Inspektorats zum Schutz der Qualität und der Bekämpfung der Täuschung bei landwirtschaftlichen Lebensmittelprodukten des Ministeriums für Landwirtschafts-, Nahrungsmittel- und Forstwirtschaftspolitik (Dipartimento dell'Ispettorato centrale della tutela della qualità e della repressione delle frodi die prodotti agroalimentari del Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali - MiPAAF) übertragen wird. 	<p>Die Frist für die Verabschiedung von Maßnahmen beträgt 12 Monate ab Inkrafttreten dieses Gesetzes.</p>



<p>Art. 17 Anhang B/ Nr. 8</p>	<p>Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft sowie Überarbeitung des Rechtsrahmens, der Betriebe, die Emissionen in die Atmosphäre abgeben</p>	<p>Ermächtigung der Regierung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2193, wobei folgende spezifische Grundsätze und Kriterien zu beachten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aktualisierung der allgemeinen Regelung bezüglich der Betriebe, die Emissionen in die Atmosphäre abgeben und nicht einer integrierten Genehmigung bedürfen, - Rationalisierung der Genehmigungsverfahren für die oben angeführten Betriebe, - Reduzierung der geltenden Grenzwerte für Emissionen in Anbetracht der besseren verfügbaren Technologien. Priorität haben dabei die Müllverbrennungsanlagen und die Klassifizierung der Schadstoffe, - Den bereits bestehenden Müllverbrennungsanlagen mittlerer Größe soll ein ausreichende Zeitraum zuerkannt werden, damit sie sich auf technischer Ebene an die neuen Vorschriften anpassen können, - Aktualisierung des Systems der straf- und verwaltungsrechtlichen Sanktionen, um die Effektivität, die Verhältnismäßigkeit und die Abschreckung der Sanktionen in Bezug auf die Betriebe zu gewährleisten, die keiner integrierten umweltrechtlichen Genehmigung bedürfen. Dabei werden die Sanktionen berücksichtigt, die für ähnliche Verstöße vorgesehen sind, die von Betrieben begangen werden, für die eine integrierte umweltrechtliche Genehmigung erforderlich ist. 	<p>Frist zur Umsetzung der Richtlinie: 19. Dezember 2017</p> <p>Die Richtlinie muss innerhalb von einer Frist von zwei Monaten vor der Frist, die in der Richtlinie angegeben ist, umgesetzt werden.</p>
<p>Inkrafttreten des Gesetzes</p>		<p>16. September 2016</p>	